

LANGFASSUNG

TOP5-BOOSTER FÜR EINE BESCHLEUNIGUNG DES NETZAUSBAUS

DORTMUND, 10.05.2022

Sowohl im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 06.04.2022 als auch in der darauf bezogenen Formulierungshilfe im Entwurf vom 02.05.2022 wurden einige wichtige Vorschläge zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Höchstspannungsleitungen aufgegriffen. Dies umfasst insbesondere die Anpassungen zur Anwendbarkeit und Reichweite der Bundesfachplanung für neue Projekte (Präferenzräume), die Klarstellung zur Nichterforderlichkeit der Feststellung der Einhaltung der TA Lärm bei Einführung des WAFB oder sonstigen Änderungen des Betriebskonzeptes (§ 43f Abs. 2 S. 3 (neu) EnWG), die Anpassungen zur stärkeren und einfacheren Nutzung von Projektmanagern (§ 43g EnWG) sowie speziell die Vereinfachungen auf Grund der Ergänzungen in § 18 Abs. 3b und Abs. 3c NABEG. Insbesondere für die Stärkung des Bündelungsgebotes in § 18 Abs. 3b NABEG sollte insoweit eine Überführung in das EnWG erfolgen, um auch für alle übrigen Netzausbauvorhaben das damit verbundene Beschleunigungspotential zu heben.

Diese Anpassungen reichen dennoch nicht aus, um die von der Bundesregierung angestrebten Beschleunigungsbestrebungen, welche unsererseits uneingeschränkt unterstützt werden, annähernd zu erreichen. Hierzu bedarf es neben den bereits vorgeschlagenen – und bisher noch nicht vollumfänglich aufgenommenen – Beschleunigungs- und Gesetzesanpassungsvorschlägen (siehe hierzu Anlage 6) dringend nachfolgender **TOP5-Booster für eine Beschleunigung des Netzausbaus:**

TOP 1 – Klimabonus für Energiewendeprojekte

Vorschlag: Der Ausbau Erneuerbarer Energien läuft ohne den Ausbau der für die Einspeisung und den Transport des Stroms erforderliche Netzinfrastruktur ins Leere. Daher ist es zwingend erforderlich, Erleichterungen des Natur- und Artenschutzes auch auf die Netzinfrastrukturprojekte zu erstrecken. Dies betrifft die Voraussetzungen der Ausnahmetatbestände sowie Erleichterungen in der Ausgestaltung der Kompensationsregelungen. Hier verbirgt sich auch ein maßgeblicher Ansatz zur Schaffung von deutlich höherer Akzeptanz in der Bevölkerung: Den Menschen vor Ort ist vielfach nicht zu vermitteln, dass aufgrund strenger Schutzvorgaben im Bereich des Natur- und Artenschutzes die Planung in der Regel zu Lasten des Schutzgutes Mensch erfolgt. Eine ausführliche Darstellung inkl. Textvorschlag enthält [Anlage 1](#).

Wirkung: Sämtliche Netzausbauprojekte würden durch diese Regelungen erheblich beschleunigt bzw. absehbare Verzögerung beseitigt. Für Korridor B kann durch die Implementierung der vorgeschlagenen Regelungen eine Zeitersparnis von mindestens 6 Monaten erzielt werden. Die Identifikation und Beschaffung geeigneter Ausgleichs-, insbesondere aber CEF-Flächen, ist sehr herausfordernd und stellt ein immer größeres Risiko für einen rechtzeitigen Baubeginn dar. Daher kann auch die erweiterte Möglichkeit der Ersatzgeldzahlung zu einer Entlastung bei der Erstellung der Genehmigungsunterlagen und damit zu einer Beschleunigung führen.

TOP 2 – Vorzeitigen Baubeginn effizient ausgestalten

Vorschlag: Der vorzeitige Baubeginn darf zukünftig nicht mehr an den – im EnWG besonders hohen – Tatbestandsvoraussetzungen scheitern. Hierzu ist § 44c EnWG mit dem Anforderungsniveau von § 8a BImSchG zu synchronisieren und so weiterzuentwickeln, dass das Instrument durch die zuständigen Behörden aufgrund klarer Voraussetzungen auch effizient angewendet werden kann. Dies betrifft die Klarstellung der inhaltlichen Anforderungen an eine positive Prognoseentscheidung für den Erlass einer Zulassungsentscheidung, die Beseitigung weit überzogener Anforderungen an die Reversibilität und die Reduzierung unnötiger Formaldokumentation hinsichtlich des Standes der privaten Rechte. Zugleich sollte auch das Instrument der sofortigen Besitzeinweisung bei für die Erreichung der Klimaziele gemäß § 3 Klimaschutzgesetz besonders prioritären Vorhaben (insb. HGÜ-Korridore, Offshore-Anbindungsleitungen) so erweitert werden, dass im Falle des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG dieser auf Grundlage einer sofortigen Besitzeinweisung auch vor Erlass der Zulassungsentscheidung durchgesetzt werden kann. Eine ausführliche Darstellung inkl. Textvorschlag enthält [Anlage 2](#).

Wirkung: Ein vorzeitiger Baubeginn kann die Inbetriebnahme von A-Nord, Korridor B und Ultranet um **6 bis 12 Monate** beschleunigen. Neben den dafür notwendigen reduzierten Anforderungen ist dafür auch eine

pragmatische und an dem Ziel der Beschleunigung orientierte Rechtsanwendung durch die Genehmigungsbehörde erforderlich, um das Beschleunigungspotenzial dieser Regelung zu realisieren.

TOP 3 – Vereinfachungen für Geräuschemissionen

Vorschlag: Zu den akustischen Besonderheiten von Höchstspannungsfreileitungen gehört, ähnlich wie bei Verkehrslärm, die Abhängigkeit der Geräuschemissionen von Niederschlag. Ohne Niederschlag werden weitgehend keine bzw. nicht beurteilungsrelevante Geräusche erzeugt. Aktuelle langjährige Auswertungen des Deutschen Wetterdienstes zeigen, dass Niederschläge überhaupt nur in 7% der Zeit auftreten und noch deutlich seltener über eine ganze Stunde oder länger andauernd vorhanden sind. Zur Berücksichtigung des Regelfalls ohne Niederschlag ist in übergeordneten Gesetzen wie dem EnWG oder BImSchG eine Regelung zur sachgerechten Ermittlung der Geräusche von Höchstspannungsfreileitungen zu schaffen. Eine ausführliche Darstellung inkl. Textvorschlag enthält [Anlage 3](#).

Wirkung: Bei Vorhaben in denen insb. bestehende Höchstspannungsfreileitungen betroffen sind, können typischerweise **1 bis 2 Jahre** Zeit entfallen. Gründe sind neben dem deutlich reduzierten Untersuchungs- und Genehmigungsaufwand insb. die entfallenden Baumaßnahmen, die zusätzlich hohe Kosten erzeugen (2,8 Millionen pro Kilometer für einen 380-kV-Ersatzneubauten in bestehender Trasse gemäß NEP 2035). Für das Vorhaben Ultratnet z.B. könnten so aller Voraussicht nach 12 Monate eingespart werden.

TOP 4 – WAFB – Abhängigkeiten zu Fremdinfrastrukturen (insb. Rohrnetzbetreibern) lösen

Vorschlag: Damit der Witterungsabhängige Freileitungsbetrieb (WAFB) für hoch belastete Netzregionen schnellstmöglich und ohne weitere Verzögerungen genehmigt und umgesetzt werden kann, bedarf es kurzfristig zielgerichteter Lösungen für den Umgang mit Nachbarinfrastrukturbetreibern. Hierzu zählen u.a. die Etablierung einer einheitlichen Kostentragung für Schutzmaßnahmen, die von der BNetzA auch anerkannt wird, eine Vereinfachung zur Erfüllung der Anforderung aus § 43 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG, nach der zur Ermittlung etwaig betroffener Betreiber benachbarter Infrastrukturen regelmäßig eine Anfrage und Nachweisführung unter Verwendung des bundesweiten Informationssystems zur Leitungsrecherche (BIL) genügt, sowie eine gesetzlich normierte Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht der Betreiber technischer Infrastrukturen. Eine ausführliche Darstellung inkl. Textvorschlag enthält [Anlage 4](#).

Wirkung: Ohne die vorgenannten Maßnahmen wird der dringend notwendige WAFB in hoch belasteten Netzregionen nicht zeitnah zum Einsatz kommen. Es ist mit Verzögerungen von **1 bis 5 Jahren** zu rechnen, womit der WAFB als kurzfristige und innovative Lösung zur übergangsweisen Beseitigung von Netzengpässen obsolet würde.

TOP 5 – HGÜ-Erdkabelprojekte: Freileitungsprüfverlangen durch Freileitungsausnahme bei technisch-wirtschaftlicher Ineffizienz ersetzen

Vorschlag: Das in § 3 Abs. 3 BBPlG verankerte Freileitungsprüfverlangen für Gebietskörperschaften ist, wie in der Formulierungshilfe durch den neuen S. 4 vorgesehen, abzuschaffen. Die in § 3 Abs. 2 S. 1 BBPlG geregelten Ausnahmemöglichkeiten sollten jedoch um eine vierte Ausnahmemöglichkeit ergänzt werden. Danach sollte für außergewöhnliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung einer Erdverkabelung, die sich insbesondere aus den örtlichen topographischen oder geologischen Verhältnissen ergeben können (z.B. Querung von Mittelgebirgen), eine Freileitungsausnahmemöglichkeit zur Anwendung kommen. Voraussetzung wäre, dass die besonderen Schwierigkeiten sich die technisch-wirtschaftliche Ineffizienz des Erdkabels in diesem Abschnitt im Vergleich zu den übrigen Erdkabelabschnitten des Vorhabens zeigt, die Freileitung auch insgesamt die vorzugswürdige Alternative ist und der Vorhabenträger dies beantragt. Eine ausführliche Darstellung inkl. Textvorschlag enthält [Anlage 5](#).

Wirkung: Abhängig von der Länge des Freileitungsanteils an der Gesamtlänge des Vorhabens sind bei komplexer Topografie mehrjährige Potenziale in der Bauphase zu heben. **Dies betrifft insbesondere das Vorhaben DC34 von Rastede nach Birstadt.**

Anhang 1: zu TOP 1 – Klimabonus für Energiewendeprojekte

Vorschlag:

In § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

In § 45 Abs. 7 BNatSchG wird folgender neuer Satz 5 eingefügt.

„Eine zumutbare Alternative ist nicht gegeben, soweit für ein Vorhaben zum Ausbau der Stromnetzinfrastuktura die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen innerhalb einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Teil 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft wurden und es sich nach dem Ergebnis dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und unter Berücksichtigung sonstiger gewichtiger Belange um die Vorzugstrasse handelt.“

In § 15 Abs. 6 BNatSchG wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse ist im Hinblick auf die Bemessung der angemessenen Frist nach Satz 1 die besondere zeitliche Bedeutung der beschleunigten Umsetzung dieser Vorhaben zu berücksichtigen.“

Begründung:

Zu § 45 Abs. 7 BNatSchG:

In der Genehmigungspraxis beim Netzausbau werden die naturschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen von den Behörden nur sehr selten angewendet. Das liegt vor allem an Unklarheiten im Hinblick auf die Anwendbarkeit der tatbestandlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung. Eine Konkretisierung der Ausnahmetatbestände in Verbindung mit einer Einschränkung des behördlichen Ermessens, wie auch im BMU/BMWK-Eckpunktepapier „Naturverträglichen Ausbau der Windenergie an Land beschleunigen“ vorgeschlagen, würde daher auch im Netzausbaubereich zu einer erheblichen Beschleunigung führen.

Das Eckpunktepapier sieht weiterhin eine Konkretisierung der Anforderungen an die Alternativenprüfung vor. Diesbezüglich gibt es insbesondere bei planfeststellungsbedürftigen Vorhaben Klarstellungsbedarf. Denn es ist der betroffenen Öffentlichkeit nicht vermittelbar, dass eine im Rahmen der Abwägung der Planfeststellung vorzugswürdige Variante daran scheitert, dass es für diese Variante einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedarf. Gerade die insoweit abweichenden Maßstäbe zwischen dem Ausnahmetatbestand des § 45 Abs. 7 BNatSchG und dem Abwägungsgebot führen dann zu einer einseitigen Belastung des Schutzgutes Mensch und erzeugen damit den Widerstand in der Bevölkerung vor Ort. Das Europarecht lässt es bereits jetzt zu, dass eine Vorzugsalternative im Rahmen der Abwägung auch eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, wenn das Erfordernis dieser Ausnahme in der Abwägung mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt wurde.

In diesem Fall sollte keine erneute Alternativenprüfung für den Ausnahmetatbestand nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich sein, da diese bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt würde. Damit wird dem Abwägungsgebot Rechnung getragen und gleichzeitig kann der Genehmigungsprozess maßgeblich beschleunigt werden.

Zu § 15 Abs. 6 BNatSchG:

Kompensationserfordernisse verstärken ihrerseits wiederum erheblich den Flächendruck in der Landwirtschaft. Die Flächenverfügbarkeit ist daher vielfach nicht mehr gegeben. Zugleich stehen die vorhabenbezogenen Kompensationskonzepte hinsichtlich ihrer Wirkung gegenüber lokal- oder regional langfristig zentral geplant, umgesetzt und unterhaltenen Kompensationsmaßnahmen zurück. Daher bietet

es sich zur Beschleunigung der Vorhaben von überragendem öffentlichen Interesse an, Ersatzgeldzahlungen zu erleichtern. Sowohl auf Seiten der Genehmigungsbehörden, der Vorhabenträger als auch der einzubeziehenden Fachbehörden können dadurch Ressourcen geschont und hierdurch Beschleunigung erzielt werden, wenn anstelle langwieriger Planung, Verhandlung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen Ersatzgeldzahlungen erfolgen.

Anhang 2: zu TOP 2 – Vorzeitigen Baubeginn effizient ausgestalten

Hintergrund:

Mit Art. 1 Nr. 28 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (EnLAG) führte der Gesetzgeber am 17.05.2019 den vorzeitigen Baubeginn für Vorhaben im Sinne des § 43 S. 1 Nr. 1 oder 3 bis 5 EnWG ein. Hierbei verwies er bereits ausdrücklich auf vergleichbare Regelungen für die Verkehrsträger Straße, Schiene sowie Wasserstraßen sowie auf das Ziel, bei engen Bauzeitfenstern (z. B. wegen zu beachtender Brut- oder Vegetationszeiten) oder bei besonders komplexen Bauabschnitten oder notwendigen Sonderbauten (z. B. im Zuge einer Flussquerung) den Druck aus dem Verfahren zu nehmen und auf Antrag den vorzeitigen Baubeginn zuzulassen. Beispielhaft führte der Gesetzgeber naturschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere des europäischen Arten- und Gebietsschutzes auf, wie etwa Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG sowie Maßnahmen zur Kohärenzsicherung nach § 34 Absatz 5 BNatSchG (BT-Drs. 19/7375, S. 43, 63). Allerdings haben praktische Erfahrungen mit der Norm gezeigt, dass verschiedene Tatbestandsvoraussetzungen (insbesondere § 44c Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 3 u. 4 EnWG) bzw. deren unbestimmte Ausgestaltung die Anwendbarkeit stark begrenzen oder gar konterkarieren.

Vorschlag:

Regelungen über die Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns finden sich in unterschiedlichen Fachgesetzen (vgl. § 18 Abs. 2 AEG, § 69 Abs. 2 WHG, § 8a BImSchG). Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG ist mit weitem Abstand an die restriktivsten Voraussetzungen geknüpft. Es überzeugt nicht, dass für ein rein privatnütziges Vorhaben nach § 8a BImSchG unter deutlich leichteren Voraussetzungen ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt werden kann als für Vorhaben des Netzausbaus, welche „aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich“ sind (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG). § 44c EnWG sollte daher durch eine Regelung ersetzt werden, welche sich an § 8a BImSchG orientiert, ohne hierdurch neue Rechtsunsicherheit hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen zu schaffen. § 44c EnWG sollte daher wie folgt gefasst werden (Änderungen in roter Schrift):

§ 44c Zulassung des vorzeitigen Baubeginns

*(1) In einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren **soll auf Antrag des Trägers des Vorhabens kann** die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde vorläufig zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans oder der Erteilung der Plangenehmigung **in-Teilen** mit der Errichtung oder Änderung eines Vorhabens im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 2 einschließlich der Vorarbeiten begonnen wird, wenn*

- 1. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger **betreffener** öffentlicher Belange einschließlich der **betreffenen** Gebietskörperschaften mit einer Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann,*
- 2. der Vorhabenträger ein berechtigtes oder ein öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns darlegt,*
- 3. der Vorhabenträger nur Maßnahmen durchführt, die reversibel sind, **und***
- ~~4. der Vorhabenträger über die für die Maßnahmen notwendigen privaten Rechte verfügt und~~*
- 4. ~~5.~~ der Vorhabenträger sich verpflichtet,*

a) alle Schäden zu ersetzen, die bis zur Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durch die Maßnahmen verursacht worden sind, und

b) sofern kein Planfeststellungsbeschluss oder keine Plangenehmigung erfolgt, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Bei der Bewertung der voraussichtlichen Genehmigungsfähigkeit gemäß Satz 1 Nr. 1 ist in Bezug auf die erforderliche Planungsreife und Prognosegenauigkeit die Intensität des zuzulassenden Eingriffs angemessen zu berücksichtigen. Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ersetzt nicht die abschließende Zulassungsentscheidung. Maßnahmen sind reversibel gemäß Satz 1 Nr. 3, wenn der Originalzustand durch einen Rückbau und andere geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung von entsprechenden Aufwuchs- und Entwicklungszeiten gleichwertig rückgängig gemacht oder ersetzt werden kann. Ausnahmsweise können irreversible Maßnahmen zugelassen werden, wenn sie nur wirtschaftliche Schäden verursachen und für diese Schäden eine Entschädigung in Geld geleistet wird. Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers und unter dem Vorbehalt des Widerrufs. § 44 bleibt unberührt.

(2) Die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Vorhabenträgers nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ~~5~~ sowie Absatz 1 Satz 5 ~~2~~ zu sichern. Soweit die zugelassenen Maßnahmen durch die Planfeststellung oder Plangenehmigung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Behörde gegenüber dem Träger des Vorhabens an, den früheren Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung zurückgenommen wurde.

Ergänzend wird vorgeschlagen § 44b Abs. 1a S. 4 EnWG durch folgenden neuen Satz zu ersetzen:

„Satz 3 findet keine Anwendung in Fällen, in denen der vorzeitige Baubeginn nach § 44c der Erreichung der Klimaziele gemäß § 3 Bundes-Klimaschutzgesetz dient.“

Begründung

Zu § 44c EnWG:

Durch die Streichung der bisherigen Nr. 4 in Absatz 1 Satz 1 wird das Verfahren über vorläufige Zulassung erheblich vereinfacht und beschleunigt. Da der Beschluss der vorläufigen Zulassung keine enteignungsrechtliche Vorwirkung besitzt, kommt eine vorzeitige Umsetzung ohnehin nur dort in Betracht, wo sich der Vorhabenträger auf zivilrechtlicher Grundlage die entsprechenden privaten Rechte bereits gesichert hat. Ein Nachweis des Vorhandenseins der notwendigen privaten Rechte ist somit im Verwaltungsverfahren verzichtbar. Zudem verzögert die Anforderung des Nachweises der notwendigen privaten Rechte gegebenenfalls den Erlass der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns und kann so dem Zweck der Beschleunigung, z.B. durch einen frühzeitigen Baubeginn unter Einhaltung erforderlicher Bauzeitenfenster, entgegenstehen. Durch die Neuregelung erfolgt eine Angleichung an § 17 Abs. 2 FStrG und § 18 Abs. 2 AEG, die ebenfalls auf diese Tatbestandsmerkmale verzichten.

Die Anwendung des § 44c EnWG gemäß der bisherigen gesetzlichen Ausgestaltung begegnet in der Praxis erheblichen Bedenken, da im Hinblick auf das Erfordernis der Prognose der Genehmigungsfähigkeit hinsichtlich der Prüftiefe und Detailtiefe der Zulassungsentscheidung in der Rechtsanwendung teilweise ein Maßstab vermutet wird, der einem vorgezogenen Planfeststellungsbeschluss gleichkommt. Eine entsprechende Entscheidung wird daher in der Praxis derzeit erst kurz vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses in Betracht gezogen, im Hinblick auf den diesbezüglich zugleich erwarteten Entscheidungsaufwand jedoch in der Regel als nicht beschleunigend wirkend verworfen. Der neu einzufügende Satz 2

stellt klar, dass im Rahmen der Bewertung der voraussichtlichen Genehmigungsfähigkeit sich die Prüftiefe und erforderliche Prognosegenauigkeit nach der Intensität der vorzeitig zuzulassenden Maßnahme bestimmt. Je weniger eingreifend die zum vorzeitigen Baubeginn zuzulassende Maßnahme ist, desto stärker ist die Prognose auf die Rechtmäßigkeit der konkreten Maßnahme zu fokussieren und im Übrigen kann eine Feststellung genügen, dass zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung keine im weiteren Verfahrensfortgang unüberwindbaren Genehmigungshindernisse vorliegen. Insbesondere die eigentliche spätere Bauausführung vorbereitende Maßnahmen wie Wegebau, Gehölzarbeiten und vergleichbare Maßnahmen erfordern hinsichtlich ihrer vorzeitigen Zulassungen eine weit weniger detaillierte Prüfung und Zulassungsentscheidung als die eigentliche Zulassung des Vorhabens insgesamt. Umgekehrt verdeutlicht der neue Satz 2 auch, dass auch eine vorzeitige vollständige Bauausführung von Teilbereichen in Betracht kommt, wenn nach entsprechender Prüfung und Entscheidung die Zulassungsfähigkeit dieser Teilbereiche feststeht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich einzelne offene Fragen nur noch auf klar abgrenzbare Teilabschnitte beziehen (z.B. die Trassenführung im Bereich einer Engstelle), ohne dass dadurch die Genehmigungsfähigkeit insgesamt in Frage gestellt wird.

Der neue Satz 3 stellt klar, dass die Entscheidung des vorzeitigen Baubeginns die abschließende Zulassungsentscheidung weder inhaltlich noch rechtlich ersetzt, insbesondere eine abweichende Entscheidung möglich bleibt. Zugleich kommt darin zum Ausdruck, dass die Entscheidung über den vorzeitigen Baubeginn in Bezug auf Darlegungs- und Begründungstiefe deutlich hinter der abschließenden Zulassungsentscheidung zurückbleiben kann und im Hinblick auf die angestrebte Beschleunigung auch soll, da eine vollumfängliche Prüfung in der abschließenden Zulassungsentscheidung gewährleistet ist. Der in der Praxis gegen das Instrument vorgebrachte Einwand, dass der Begründungsaufwand der Entscheidung die Beschleunigung aufzehrt, kann so entkräftet werden.

Der neue Satz 4 stellt klar, wann Maßnahmen reversibel sind. Bei einem engen Begriffsverständnis im Sinne der Wiederherstellung des Originalzustandes verliert die Regelung weitgehend ihren Anwendungsbereich, da viele Maßnahme im eigentlichen Sinne unumkehrbar sind. Sachlich zutreffender Maßstab ist daher allein ein solcher, der auch die Herstellung eines dem Originalzustand gleichwertigen Zustandes zulässt. Hierbei ist es unschädlich, wenn dies nur unter Berücksichtigung von entsprechenden Aufwuchs- und Entwicklungszeiträumen erfolgen kann, solange die Wiedererlangung eines gleichwertigen Zustandes möglich erscheint.

Zu § 44b Abs. 1a EnWG:

Die Ergänzung in § 44b Abs. 1 dient der Beschleunigung von Vorhaben, die der Erreichung der Ziele nach § 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes dienen. Da nach § 44c der vorzeitige Baubeginn nicht mit einer enteignungsrechtlichen Vorwirkung ausgestattet ist, bedarf es einer Regelung, die es ermöglicht, bei diesen für die Energiewende besonders bedeutsamen Vorhaben eine frühzeitige Umsetzung der Vorhaben auch dann zu ermöglichen, wenn im Einzelfall keine Einigung mit den dinglich Berechtigten vorliegt.

Anlage 3: zu TOP 3 – Vereinfachungen für Geräuschemissionen

Für die Berücksichtigung der akustischen Besonderheiten von Höchstspannungsfreileitungen bietet sich sowohl eine Lösung im BImSchG (dazu 1.) als auch im EnWG an (dazu 2.).

1. Lösung im BImSchG:

In § 22 BImSchG wird folgender neuer Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Niederschlagsbedingt erhöhte Geräuscheinwirkungen, die von Höchstspannungsfreileitungen hervorgerufen werden können, sind im Regelfall bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen nicht relevant. Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für Geräuscheinwirkungen von Höchstspannungsfreileitungen ist eine Niederschlagsintensität ab 0,1 mm/h nicht zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen sind, unter Maßgabe der Sätze 1 und 2, die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.“

Begründung: Die Bewertung von Geräuschemissionen ist in allen wesentlichen Genehmigungsverfahren für Höchstspannungsfreileitungen Prüfungsgegenstand. Der Bewertung dieser Immissionen kommt damit eine überragende Bedeutung bei der Umsetzung der zum Gelingen der Energiewende notwendigen Errichtungen und Änderungen der Stromnetzinfrastruktur zu. Insbesondere auch zur Erlangung von Genehmigungen für die zwingend erforderliche Höherauslastung bestehender Netzinfrastruktur durch eingriffsarme Konzepte wie bspw. durch Zubeseilung eines Stromkreises oder Änderungen des Betriebskonzeptes durch Spannungserhöhung (NOVA-Prinzip). Die Bewertung dieser Immissionen erfolgt dabei entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) (TA Lärm).

Zu den akustischen Besonderheiten von Höchstspannungsfreileitungen gehört, ähnlich wie bei Verkehrslärm, die Abhängigkeit der Geräuschemission von den Witterungsbedingungen und insbesondere vom Niederschlag. Ohne Niederschlag werden weitgehend keine bzw. nicht beurteilungsrelevante Geräusche erzeugt. Erhöhte Werte werden nur bei Niederschlag durch die Koronabildung am Leiterseil erreicht. Aktuelle langjährige Auswertungen des Deutschen Wetterdienstes zeigen jedoch, dass Niederschläge mit einer Intensität größer 0,1 mm/h überhaupt nur in 7% der Nachtstunden auftreten und noch deutlich seltener über eine ganze Stunde oder länger andauernd vorhanden sind.

Für die Ermittlung der Geräuschemissionen sind nach dem Anhang zur TA Lärm Nr. A.1.2 verschiedene Witterungsbedingungen zu berücksichtigen. Der Einfluss des Windes ist nach DIN ISO 9613-2 mit einer meteorologischen Korrektur berücksichtigt. Zum Einfluss des Niederschlages gibt es bislang keine Regelung. Jedoch legt die Forderung nach Berücksichtigung verschiedener Witterungsbedingungen nahe, dass auch Niederschlag ähnlich wie Wind über Wetterstatistiken einbezogen werden sollte.

Aufgrund der fehlenden Regelung zum Niederschlag ist die gegenwärtige Beurteilungspraxis bei der Prognose bzw. Bewertung der Geräuschemissionen von Höchstspannungsfreileitungen ein unsachgemäßer Worst-Case-Ansatz mit dauerhaftem Niederschlag von 3,5 mm/h über eine volle Nachtstunde. Wie zuvor dargelegt entspricht dieser Ansatz von konstant andauerndem starken Regen- oder Schneefall nicht den tatsächlich vorherrschenden Verhältnissen und stellt daher einen atypischen Sonderfall dar. Die Zumutbarkeit der Geräusche von Höchstspannungsfreileitungen ist, insbesondere aus diesem Grund, auch im Vergleich zu anderen linienhaften Infrastrukturen wie Straßen- oder Schienenlärm, als

hoch einzustufen, da sie häufig zudem durch die Eigengeräusche des Niederschlags bspw. bei Regen verdeckt werden.

Die Regelung kodifiziert den sachgerechten Umgang mit witterungsbedingten Geräuscheinwirkungen von Höchstspannungsfreileitungen und konkretisiert die hierzu anzunehmende Bewertungsmethode. Um die Besonderheiten der Emissionen von Höchstspannungsfreileitungen sachgerecht zu erfassen, ist es daher notwendig klarzustellen, dass niederschlagsbedingte Geräuscheinwirkungen von Höchstspannungsfreileitungen in der Regel nicht der maßgebliche Bezugspunkt für die Bewertung des Vorliegens von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) sind. Um etwaige Sonderfälle zu erfassen und diese einer Zumutbarkeitsprüfung nicht zu entziehen wurde in § 22 Abs. 1b S. 1 BImSchG-E der Passus „*im Regelfall*“ aufgenommen. Die Regelung basiert auf einem Regel-/Sonderfallmodell. Danach sind die niederschlagsbedingt erhöhten Geräuscheinwirkungen von Höchstspannungsfreileitungen „*im Regelfall bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen nicht relevant*“. Diese Beschränkung auf den Regelfall ist vor allem notwendig, weil dennoch die Grundrechte Dritter (insbes. Art. 2 Abs. 2 sowie Art. 14 GG) sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 20 Abs. 3 GG) betroffen sein können. Ein derartiger Sonderfall liegt vor, wenn besondere Umstände gegeben sind; dies ist etwa zu erwägen, wenn regional abweichend von den aktuellen langjährigen Auswertungen des Deutschen Wetterdienstes Niederschläge weit über die dort ermittelten 7% der Nachtstunden hinausgehen. Der vorgeschlagene § 22 Abs. 1b S. 2 BImSchG-E dient in konsequenter Umsetzung des Satzes 1 dazu, die zuvor dargelegten Unklarheiten bei der Anwendung der TA Lärm zu bereinigen und konkret sowie eindeutig zu regeln, dass bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für niederschlagsbedingte Geräuscheinwirkungen von Höchstspannungsfreileitungen eine Niederschlagsintensität ab 0,1 mm/h nicht zu berücksichtigen ist. Hierdurch kann der nicht sachgerechte Worst-Case-Ansatz aufgelöst werden und eine Bewertung entsprechend des Regelfalls erfolgen. Die Regelung orientiert sich etwa an dem vergleichbaren Vorgehen im Rahmen des Verkehrslärms, für welchen im Rahmen der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19 S. 11) entsprechendes klar festgestellt wird: „[...] Sowohl der pegelerhöhende Einfluss von Straßennässe als auch der pegelmindernde Einfluss von Schnee werden in diesen Richtlinien nicht berücksichtigt“. Auch hier ermöglicht der § 22 Abs. 1b S. 1 BImSchG-E die hinreichende Berücksichtigung etwaiger Sonderfälle und somit einen im atypischen Einzelfall mitunter notwendigen abweichenden Ansatz zur Ermittlung des Beurteilungspegels.

Die Regelung in § 22 Abs. 1b S. 3 BImSchG-E dient der Klarstellung, dass die Bewertung der Zumutbarkeit und des Vorliegens von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuscheinwirkungen von Höchstspannungsfreileitungen weiterhin, jedoch unter Maßgabe der Sätze 1 und 2, entsprechend den Regelungen der TA Lärm in der jeweils geltenden Fassung zu beurteilen ist. Dadurch wird ein größerer und nicht auf Höchstspannungsfreileitungen beschränkter Eingriff in den Regelungsgehalt der TA Lärm vermieden. Der Begriff der „*Regelungen*“ wurde bewusst verwendet um klarzustellen, dass es insbesondere im Rahmen der Richtwertbewertung bei der gängigen Systematik der allgemeinen Richtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm und der Möglichkeit einer einzelfallbezogenen Ermittlung bzw. Anpassung der Richtwerte, etwa nach Nr. 6.7 oder Nr. 3.2.2 der TA Lärm, verbleibt. Ein Bezug alleinig auf die Immissionsrichtwerte erscheint nicht sachgerecht, da dies in der Rechtsanwendung zu neuen Unsicherheiten führen dürfte. Insbesondere bestünde das Risiko, dass alleinig auf die Werte nach Nr. 6.1 der TA Lärm abgestellt werden würde, sodass bestehende Flexibilität verloren gehen könnten.

Die Regelung zur Änderung des BImSchG schafft erstmals die Voraussetzung für eine sachgerechte Beurteilung der witterungsbedingten Geräusche von Höchstspannungsfreileitungen. Dies trägt bedeutend zur Beschleunigung und Kostenreduktion des von der Bundesregierung und der Gesellschaft gewollten

und energiewirtschaftlich für eine erfolgreiche Energiewende erforderlichen Umbaus der Stromnetze bei.

2. Lösungen im EnWG

Alternativ bieten sich auch entsprechende Lösungen im EnWG an, entweder als neuer Abs. 1a in § 49 EnWG oder als eigenständige Regelung in einem neu einzufügenden § 43m EnWG. Der Regelungstext könnte jeweils wie folgt ausgestaltet sein:

„Niederschlagsbedingt erhöhte Geräuscheinwirkungen, die von Höchstspannungsfreileitungen hervorgerufen werden können, sind im Regelfall bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht relevant. Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für Geräuscheinwirkungen von Höchstspannungsfreileitungen ist eine Niederschlagsintensität ab 0,1 mm/h nicht zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen sind, unter Maßgabe der Sätze 1 und 2, die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.“

Begründung: Die oben ausgeführte Begründung gilt entsprechend, wäre jedoch hinsichtlich der Verortung im EnWG anzupassen. Insoweit könnte dies damit begründet werden, dass es sich um eine spezifische Ausprägung des Genehmigungsregimes für Höchstspannungsfreileitungen als *lex specialis* zum BImSchG handelt, die im EnWG zu verorten ist.

Anlage 4: zu TOP 4 – WAFB – Abhängigkeiten zu Fremdinfrastrukturen (insb. Rohrnetzbetreibern) lösen

Hintergrund:

Der witterungsabhängige Freileitungsbetrieb (WAFB) ist ein innovatives und kurzfristig umsetzbares Betriebsführungskonzept, für das keine baulichen Veränderungen des bestehenden Stromnetzes erforderlich sind. Statt eines Betriebs anhand der normierten Dauerstrombelastbarkeit, wird durch den WAFB und die damit verbundene Berücksichtigung der aktuellen Witterungsbedingungen eine Stromkreisindividuelle Auslastung ermöglicht. Dies führt dazu, dass insbesondere bei niedrigeren Außentemperaturen und stärkerem Wind die Dauerstrombelastbarkeit steigt und somit mehr Strom übertragen werden kann, ohne dass dabei die geltenden Sicherheitsvorgaben, wie etwa die maximal zulässige Leiterseilbetriebstemperatur überschritten und der Mindestabstand zwischen Leiterseil und Boden oder Fremdoberflächen unterschritten wird.

Die schnelle Genehmigung und Umsetzung des WAFB hakt an verschiedenen Stellen. So ist die Kostentragung für die Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung von Schutzmaßnahmen an Fremdinfrastrukturen aktuell nicht geregelt. Als Folge muss die Kostentragung individuell verhandelt werden. Die Regelungen gehen vermehrt in Interessensabgrenzungsverträge zwischen den Infrastrukturbetreibern – d.h. jeweiliger ÜNB und ein beeinflusster Fremdinfrastukturbetreiber – ein. Abstimmungen sind diesbezüglich oft schwierig und langwierig. Dadurch besteht ein erhebliches Verzögerungspotential des Netzausbaus.

Hinzu kommt, dass sich die Identifikation aller relevanten, potenziell beeinflussten Fremdinfrastukturbetreiber für den Nachweis genehmigungsrechtlicher Vorgaben regelmäßig sehr schwierig gestaltet. Da in Deutschland derzeit keine zentrale Informationsplattform für entsprechende Anfragen besteht, ist unklar, wie die Vollständigkeit in Anzeigeverfahren erreicht werden kann.

Vorschlag:

1. Klarstellung der Aufklärungs- und Ermittlungspflicht im Anzeigeverfahren in Bezug auf mögliche Betreiber technischer Infrastrukturen

In § 43f Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Hinsichtlich Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 genügt zur Ermittlung etwaig betroffener Betreiber benachbarter Infrastrukturen in der Regel eine Anfrage und Nachweisführung unter Verwendung des bundesweiten Informationssystems zur Leitungsrecherche.

Begründung:

Derzeit gibt es in Deutschland keine verpflichtende Teilnahme von Betreibern technischer Infrastrukturen an Informationssystemen und -plattformen zur zentralen Dokumentation von Infrastrukturen. Das bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche (BIL) ist dennoch eine sehr weit verbreitete Informationsplattform, die zugleich eine kostenlose Teilnahmemöglichkeit bietet. Aufgrund der fehlenden Teilnahmeverpflichtung kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige wenige Betreiber technischer Infrastrukturen darin nicht registriert sind. Insofern besteht in diesen Fällen jedoch auch in der Praxis keine andere mit vertretbarem Aufwand verbundene Möglichkeit, diese potentiell betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen zu ermitteln. Aus diesem Grund stellt die Regelung klar, dass insofern die Datenlage aufgrund des bundesweiten Informationssystems zur Leitungsrecherche zugrunde zu legen ist.

2. Konfliktlösung im Bereich der elektromagnetischen Beeinflussung

a. In § 49 EnWG wird folgender neuer Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Wird durch die Errichtung oder die Änderung einer Höchstspannungsleitung oder deren Nebenanlagen einschließlich Änderungen des Betriebskonzeptes erstmalig oder zusätzlich eine elektromagnetische Beeinflussung technischer Infrastrukturen verursacht, so hat der Übertragungsnetzbetreiber dem Betreiber der technischen Infrastruktur alle Kosten von hierdurch erforderlich werdenden neuen oder weitergehenden Schutzmaßnahmen einschließlich deren Unterhaltung und Betrieb im Wege einer einmaligen Zahlung zu ersetzen. Ein weitergehender Ersatzanspruch gegen den Übertragungsnetzbetreiber ist ausgeschlossen. Zur Ermittlung der anliegenden Beeinflussung und vorhandenen Schutzmaßnahmen hat der Betreiber technischer Infrastruktur dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich Auskunft über vorhandene technische Schutzmaßnahmen, die tatsächlich bereits auftretende sowie auf Grundlage der vorhandenen Schutzmaßnahmen abgesicherte Beeinflussung zu erteilen und ergänzende oder überprüfende Messungen des Übertragungsnetzbetreibers zu dulden. Besteht zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Betreiber technischer Infrastruktur Uneinigkeit über das Ausmaß der Beeinflussung oder die diesbezüglich zu ergreifenden Schutzmaßnahmen und die hierfür sowie die Unterhaltung und den Betrieb erforderlichen Kosten, sind die offenen Streitfragen durch einen unabhängigen technischen Sachverständigen auf Kosten des Übertragungsnetzbetreibers zu bestimmen. Die Bestimmung eines unabhängigen technischen Sachverständigen soll im Einvernehmen zwischen Übertragungsnetzbetreiber und dem Betreiber technischer Infrastruktur erfolgen. Im Streitfall über die Benennung des Sachverständigen erfolgt die Benennung durch den Betreiber technischer Infrastruktur aus einem von dem Übertragungsnetzbetreiber vorzuschlagenden Kreis von drei unabhängigen technischen Sachverständigen binnen zwei Wochen ab Übermittlung des Vorschlags. Hat der Übertragungsnetzbetreiber die so ermittelte Ersatzzahlung an den Betreiber technischer Infrastruktur geleistet, hat dieser als zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlicher Betreiber der technischen Infrastruktur unverzüglich die Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sicherzustellen, gegebenenfalls auch durch vorübergehende Schutzmaßnahmen betrieblicher Art.“

b. In die Stromnetzentgeltverordnung wird folgender neuer § 5b eingefügt:

„§ 5b Kostenanerkennung von Ersatzzahlungen an Betreiber technischer Infrastrukturen

(1) Soweit der Betreiber eines Übertragungsnetzes an den Betreiber einer technischen Infrastruktur eine einmalige Ersatzzahlung gemäß § 49 Abs. 2b EnWG leistet, ist diese als Anschaffungs- und Herstellungskosten der Freileitung oder des Erdkabels bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen, soweit sie im Jahresabschluss aktiviert ist.

(2) Investitionskosten der Schutzmaßnahmen sind Kosten für neue oder weitergehende Maßnahmen zur Reduktion der Wechsellspannungsbeeinflussung.

(3) Die für die Investitionsmaßnahmen nach Absatz 2 anfallenden Unterhaltungs- und Betriebskosten sind mit der einmaligen Zahlung der Schutzmaßnahmen abzudecken.

(4) Auf die Ersatzbestandteile nach Absatz 2 ist ein Aufschlag in Höhe von [XX] % zu gewähren, wenn der Betreiber technischer Infrastruktur binnen [x] Monaten nach schriftlicher Anfrage durch den Übertragungsnetzbetreiber gegenüber diesem die unbedingte Freigabe zur Errichtung oder Änderung der Höchstspannungsleitung erklärt.“

Begründung:

Höchstspannungsleitungen und andere technische Infrastrukturen, insbesondere Rohrleitungen für Gas, Öl und andere Stoffe und Produkte, liegen aufgrund des planerischen Bündelungsgebotes häufig räumlich eng beieinander. Die sich aus dieser räumlichen Nähe ergebende elektromagnetische Beeinflussung der technischen Infrastrukturen ist unvermeidbar und bekannt. Änderungen an der Höchstspannungsleitung führen auch bei dem Betreiber der technischen Infrastruktur zu einem erhöhten Aufwand für diese Schutzmaßnahmen. Die Regelung kodifiziert und konkretisiert das rechtlich bereits anerkannte Verursacherprinzip, nach dem die bei einem Dritten verursachten Zusatzkosten durch denjenigen zu tragen sind, dessen Verhalten die notwendigen Änderungen bei dem Dritten auslösen. Gleichzeitig darf die Regelung nicht dazu führen, dass die Betreiber der technischen Infrastruktur originäre eigene Betreiberpflichten im Sinne einer Ewigkeitsregelung auf die Übertragungsnetzbetreiber und damit die Allgemeinheit abwälzen. Daher ist der Ersatzanspruchsanspruch auf die erstmalige Herstellung der erforderlich werdenden Schutzmaßnahmen sowie deren Betrieb und deren Unterhaltung beschränkt. Die Erneuerung der Schutzmaßnahmen nach dem Ablauf des technisch bedingten Lebensalters ist nicht mehr vom Ersatzanspruch erfasst.

Zur hinreichenden Ermittlung der Beeinflussungssituation sieht die Regelung Mitwirkungs- bzw. Auskunftspflichten der Betreiber technischer Infrastruktur gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber vor. Flankiert werden diese Verpflichtungen durch eine Duldungspflicht, welche es dem Übertragungsnetzbetreiber ermöglicht die Beeinflussungssituation durch ergänzende oder überprüfende Messungen weiter zu untersuchen.

Um entsprechende Netzausbauvorhaben zügig umsetzen und in Betrieb nehmen zu können, sieht die Regelung ein Verfahren zur Klärung von Streitfragen durch Einbeziehung eines unabhängigen technischen Sachverständigen vor.

Die Durchführung der Schutzmaßnahmen obliegt dem Betreiber der technischen Infrastruktur. Diese Verpflichtung umfasst auch vorübergehende organisatorische Maßnahmen, mittels derer Zeiträume bis zum Abschluss der etwaigen Fertigstellung technischer Maßnahmen überbrückt werden können. Die gerichtliche Geltendmachung weitergehender Entschädigungsansprüche in Bezug auf die im Streitfall durch den unabhängigen Sachverständigen ermittelte Entschädigungshöhe durch den Betreiber der technischen Infrastruktur bleibt unberührt, suspendiert die Verpflichtung des Betreibers technischer Infrastruktur, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu gewährleisten jedoch nicht.

Die Inbetriebnahme der Höchstspannungsleitung setzt typischerweise voraus, dass der Betreiber technischer Infrastruktur alle für den sicheren Betrieb erforderlichen Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Beeinflussung durchgeführt hat. Die entsprechende Verkehrssicherungspflicht hat der Betreiber technischer Infrastruktur deshalb nach der Konzeption der Regelung im Sinne der Beschleunigung des Netzausbaus unverzüglich ab Leistung der ermittelten Ersatzzahlung zu erfüllen.

§ 5b StromNEV regelt die regulatorische Kostenanerkennung in Anlehnung an die Systematik des § 5a StromNEV. Zur Beschleunigung der Abstimmungsprozesse zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Betreiber der technischen Infrastruktur ist nach Abs. 4 auch ein wirtschaftlicher Anreiz in Form eines Aufschlags auf den Entschädigungsbetrag anererkennungsfähig.

Anlage 5: zu TOP 5 – HGÜ-Erdkabelprojekte: Freileitungsprüfverlangen durch Freileitungsausnahme bei technisch-wirtschaftlicher Ineffizienz ersetzen

Hintergrund:

Gemäß § 3 Abs. 3 BBPIG des Formulierungsvorschlags findet nunmehr neu eine Freileitungsprüfung bei HGÜ-Vorhaben mit Erdkabelvorrang künftig auch dann nicht statt, wenn die potenziell betroffene Gebietskörperschaft dies in einer Antragskonferenz nach § 7 NABEG fordert. Dies ist zu begrüßen, da sich die Regelung in der Praxis nicht bewährt hat und zu Verzögerungen führt, wenn entsprechende Forderungen teilweise nicht an den Anforderungen des Fachplanungsrechts ausgerichtet werden.

Projektbezogene Vorplanungen bei Amprion haben jedoch gezeigt, dass die nunmehr verbleibenden Freileitungsausnahmemöglichkeiten gem. § 3 Abs. 2 BBPIG nicht ausreichen, um außergewöhnlichen Schwierigkeiten der Erdverkabelung, die sich aus örtlichen Verhältnissen ergeben, auf Teilabschnitten sicher begegnen zu können. Daher wird vorgeschlagen, eine neue Nr. 4 in § 3 Abs. 2 BBPIG aufzunehmen, die eng begrenzt eine weitere Freileitungsoption für Konstellationen besonderer technischer Schwierigkeiten schafft. In der Praxis kann insbesondere bei der Querung von Mittelgebirgen oder anderen nicht nur punktuellen topographischen oder geologischen Besonderheiten, die zu besonderen technischen Schwierigkeiten der Erdverkabelung führen, ein Freileitungsabschnitt vorzugswürdig sein. Einer denkbaren Ausuferung von Freileitungsprüfungen und -abschnitten wird dadurch begegnet, dass die Option nur dann zum Tragen kommt, wenn der betroffene Erdkabelabschnitt im Vergleich zu dem übrigen Erdkabel des Vorhabens sich als technisch-wirtschaftlich ineffizient erweist, die Freileitung auch in der Abwägung vorzugswürdig ist sowie der Träger des Vorhabens einen entsprechenden Antrag stellt.

Vorschlag:

Es wird vorgeschlagen, § 3 Abs. 2 BBPIG wie folgt zu ändern:

- Streichung des Wortes „oder“ am Ende von Nr. 2
- am Ende von Nr. 3 wird das Wort „oder“ eingefügt
- nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt: *„ein Erdkabel gegenüber dem Erdkabel in den übrigen Teilen des Vorhabens technisch-wirtschaftlich ineffizient ist, der Einsatz einer Freileitung auch im Übrigen in der Abwägung vorteilhaft ist und der Träger des Vorhabens einen Antrag gestellt hat.“*

Begründung:

Es ist festzustellen, dass die bestehenden Ausnahmemöglichkeiten für Freileitungsabschnitte gemäß Absatz 2 keine ausreichende Flexibilität bieten, um außergewöhnliche Schwierigkeiten in der Umsetzung der Erdkabelvorrangvorhaben zu überwinden. Daher wird vorgeschlagen, in § 3 Abs. 2 eine neue Nr. 4 aufzunehmen, die für außergewöhnliche technische Schwierigkeiten eine Freileitungsoption eröffnet. Maßstab hierfür ist das Erfordernis einer technisch-wirtschaftlichen Ineffizienz der Erdkabellösung im Verhältnis zur sonstigen Realisierung des Vorhabens als Erdkabel sowie die Vorteilhaftigkeit einer Freileitungslösung auch im Hinblick auf sonstige betroffene öffentliche und private Belange. Zur weiteren Begrenzung dieser Option sowie zur Vermeidung von Verzögerungen ist diese Option nur auf Antrag des jeweiligen Vorhabenträgers eröffnet, da allein dieser die ausreichende Vorhabenenkenntnis, insbesondere im Hinblick auf die technische Umsetzung, besitzt. Vorstellbar ist die Anwendung dieser Option beispielsweise zur Überwindung besonderer geografischer oder topografischer Hindernisse, etwa in Mittelgebirgen.

Anlage 6: Hinweise

Um möglichst alle Beschleunigungspotentiale zu heben, verweisen wir ergänzend zu den vorstehenden TOP5-Boostern für eine Beschleunigung des Netzausbaus auf die von uns bereits im August 2021 eingebrachten Impulse zur weiteren Beschleunigung des Netzausbaus.

Weitere ergänzende und ausformulierende Potenziale zur Beschleunigung sind den Beschleunigungsvorschlägen (TOP8) der 4 ÜNB vom 28.01.2022 ebenso zu entnehmen, wie den Amprion-Stellungnahmen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 22.03.2022 und zu Anmerkungen zum Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 05.05.2022.

Für alle Beschleunigungsvorschläge ist zu beachten, dass diese immer in ihrer gegenseitigen Wechselwirkung betrachtet werden müssen, weshalb eine rein additive Betrachtung nicht möglich ist.